

Gemeinde Beselich

Bebauungsplan „Antoniusweg“ 1. Erweiterung

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 19. August 2025



Bearbeitung:

Dr. Patrick Masius

Dr. Theresa Rühl

Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl

Am Boden 25 | 35460 Staufenberg
Tel. (06406) 92 3 29-0 | info@ibu-ruehl.de

Inhalt

1	Rechtliche Rahmenbedingungen	4
1.1.	Untersuchungsgegenstand	4
1.2.	Verbotstatbestände und -regelungen	5
2	Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet	6
2.1.	Vorhaben	6
2.2.	Schutzgebiete und -objekte	7
2.3.	Vegetation und Biotopstruktur	8
3	Abschichtung	13
3.1.	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann	13
3.2.	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann	14
4	Datengrundlage und Methodik	16
5	Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	17
5.1.	Avifauna (Potentialanalyse)	17
5.1.1	Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	18
5.1.2	Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten	19
6	Maßnahmenübersicht	22
6.1.	Maßnahmen zur Vermeidung	22
6.2.	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	22
6.3.	Kompensationsmaßnahmen	22
6.4.	Empfohlene Maßnahmen	23
6.5.	Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen	23
7	Fazit	24
8	Literatur	25
9	Artenschutzrechtliche Prüfbögen	26
9.1	Artenschutzrechtliche Prüfbögen planungsrelevanter Vogelarten	26
9.1.1	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) und Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	26
9.1.2	Elster (<i>Pica pica</i>)	30
9.1.3	Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	33
9.1.4	Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)	37
9.1.5	Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	40
9.1.6	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	43

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebiets (rot umrandet) am östlichen Ortsrand von Obertiefenbach (Quelle: © BKG (2024), https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlusOpen_PG.html).	6
Abb. 2: FFH-Gebiete (grün schraffiert) sowie nach §30 gesetzlich geschützte Biotope und Biotopkomplexe (pink und lila) in der Umgebung von Obertiefenbach. Das Plangebiet ist rot umrandet. (Quelle: NaturegViewer Hessen, Abfrage vom 08.01.2025)	7
Abb. 3: Blick auf das Plangebiet mit englischem Rasen und Garage (IBU, 15.04.2024)	8
Abb. 4: Einzelgehölze am Rand des Plangebiets (IBU, 15.04.2024).....	9
Abb. 5: Am Rand des PG befindliche Weide mit potentiellm Niststandort für Höhlenbrüter (IBU, 15.04.2024)	10
Abb. 6: Nach Osten erstreckt sich eine von Gehölzen durchsetzte Feldflur mit einzelnen Kleingärten, die einer Vielzahl von Vogelarten potentiellen Lebensraum bieten (IBU, 15.04.2024).....	11
Abb. 7: Südlich gelegene Nutzgärten mit Apfelbaum, der als Habitatbaum genutzt werden kann (siehe linker Bildrand) (IBU, 15.04.2024).	12

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*	15
Tab. 2: Artenliste der potentiell im Plangebiet (PG) und seiner Umgebung (UG) vorkommenden Vogelarten (Hervorgehoben sind die Arten, die bei der Übersichtsbegehung am 26.03.24 tatsächlich nachgewiesen wurden.)	17
Tab. 3: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	18

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1. Untersuchungsgegenstand

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG¹ u. a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, alle europäische Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannt sind, insbesondere also der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV₂₀₀₅). Als streng geschützt gelten besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008), in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 dient dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) enthält – teilweise im Einklang mit den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie – eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV geführt werden, darunter Baumfalke, Uhu, Steinkauz und Waldohreule, Schwarzstorch und Turteltaube. Sie sind somit – auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist – auch bei Eingriffsvorhaben relevant.

Anhang IV der FFH-RL umfasst „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“. Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbelloser Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge.

Darüber hinaus führt die Bundesartenschutzverordnung alle europäischen Reptilien und Amphibien und die überwiegende Zahl der Säugetiere (mit Ausnahme einzelner Kleinsäuger und Neozoen) als besonders geschützt auf. Bei den Wirbellosen werden u. a. alle Arten der Gattungen *Coenonympha* (Wiesenvögelchen), *Colias* (Gelblinge), *Erebia* (Mohrenfalter), *Lycaena* (Feuerfalter), *Maculinea*, *Polyommatus* (Bläulinge), *Pyrgus* (Würfeldickkopffalter) und *Zygana* (Widderchen) aufgeführt, außerdem alle Prachtkäfer, Laufkäfer der Gattung *Carabus*, Bockkäfer und Libellen.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der sog. „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

1) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).

1.2. Verbotstatbestände und -regelungen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten gilt Satz 2 bis 4 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten als die in Anhang IV der FFH-RL oder die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solches sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen können.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt. Die Prüfung folgt dabei dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2015).

Zu beachten ist auch der § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, der in Abs. 4 bestimmt, dass ein Verantwortlicher nach dem Umweltschadengesetz, der eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden durchzuführen hat.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist nach § 19 Abs. 1 BNatSchG jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt eine Schädigung nicht vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten eines Verantwortlichen, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurden oder zulässig sind. Arten im Sinne des Absatzes 1 sind gem. Abs. 2 diejenigen Arten, die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL, Anhang I VSchRL oder den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind.

2 Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet

2.1. Vorhaben

Die Gemeinde Beselich plant die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Antoniusweg“ im Ortsteil Obertiefenbach. Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand von Obertiefenbach. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 125/3 und Teile der Verkehrsfläche auf Flurstück 95 (Antoniusweg) der Flur 1 in der Gemarkung Obertiefenbach.

Die Eigentümer des Flurstücks 125/3 planen den Bau eines Wohnhauses an die bestehende Bebauung am Antoniusweg. Das entsprechende Flurstück ist rd. 801 m² groß, während der gesamte Geltungsbereich rd. 910 m² umfasst. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll die bauplanungsrechtliche Grundlage für die Genehmigung des Baus eines Wohnhauses als 1. Ergänzung des Bebauungsplans „Antoniusweg“ geschaffen werden.

Derzeit wird der Geltungsbereich als Kleingartenanlage genutzt. Innerhalb der Anlage befindet sich eine Garage sowie einzelne Bäume. Im Osten grenzt eine ackerbaulich genutzte Fläche an den Geltungsbereich an. Im Norden und Nordosten wird dieser durch weitere Gärten begrenzt. Die Zuwegung erfolgt über den Antoniusweg von Süden kommend.

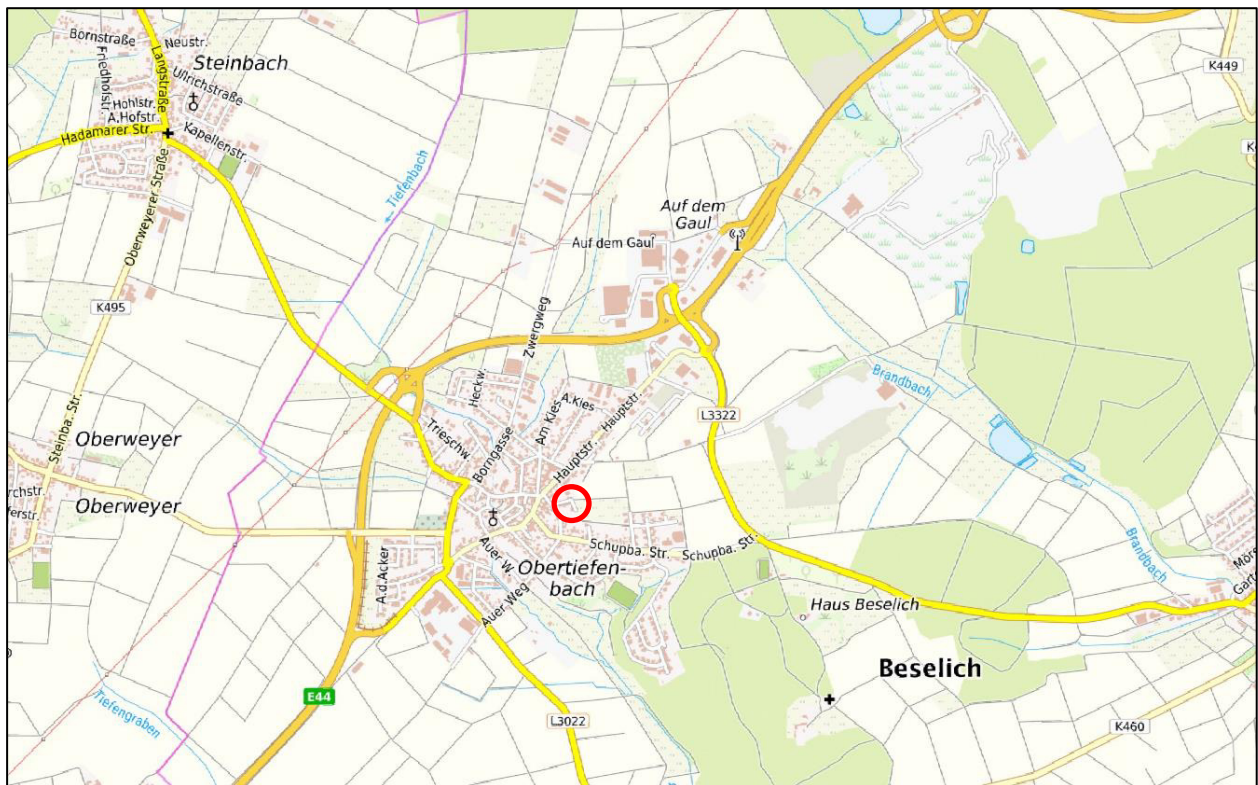


Abb. 1: Lage des Plangebiets (rot umrandet) am östlichen Ortsrand von Obertiefenbach (Quelle: © BKG (2024), https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlusOpen_PG.html).

2.2. Schutzgebiete und -objekte

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Vogelschutz- und FFH-Gebieten. Das nächste FFH-Gebiet „Spitzberg, Gackenberg und Tongruben von Hintermeilingen“ (5514-302) beginnt ca. 1800 m nordwestlich des Plangebiets. Das 154 ha große Gebiet umfasst die Lebensraumtypen 3150 Natürliche eutrophe Seen und 9130 Waldmeister Buchenwald. Im Gebiet kommen Kammolch, Gelbbauchunke, Großes Mausohr und Bechstein-Fledermaus als FFH-Arten vor. Entwicklungsziele des Schutzgebiets sind die Sicherung der bestehenden Populationen der genannten FFH-Arten sowie die Erhaltung der LRT. Das Schutzgebiet beinhaltet diverse gesetzlich geschützte Biotope wie beispielsweise „Vorwald südlich Hintermeilingen“. Ein funktionaler Zusammenhang zwischen dem hier in Rede stehenden Plangebiet und dem FFH-Gebiet ist nicht erkennbar.

In der Umgebung des Plangebiets befinden sich nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope (Abb. 2): Großseggenried südlich Obertiefenbach (Nr. 422) (etwa 500 m südlich), Weidengehölz östlich Obertiefenbach (Nr. 938) (850 m östlich) und Abgrabungsgewässer östlich Obertiefenbach (Nr. 939) (1000 m östlich). Durch Umsetzung der Planung kommt es zu keiner Beeinträchtigung bestehender gesetzlich geschützter Biotope.

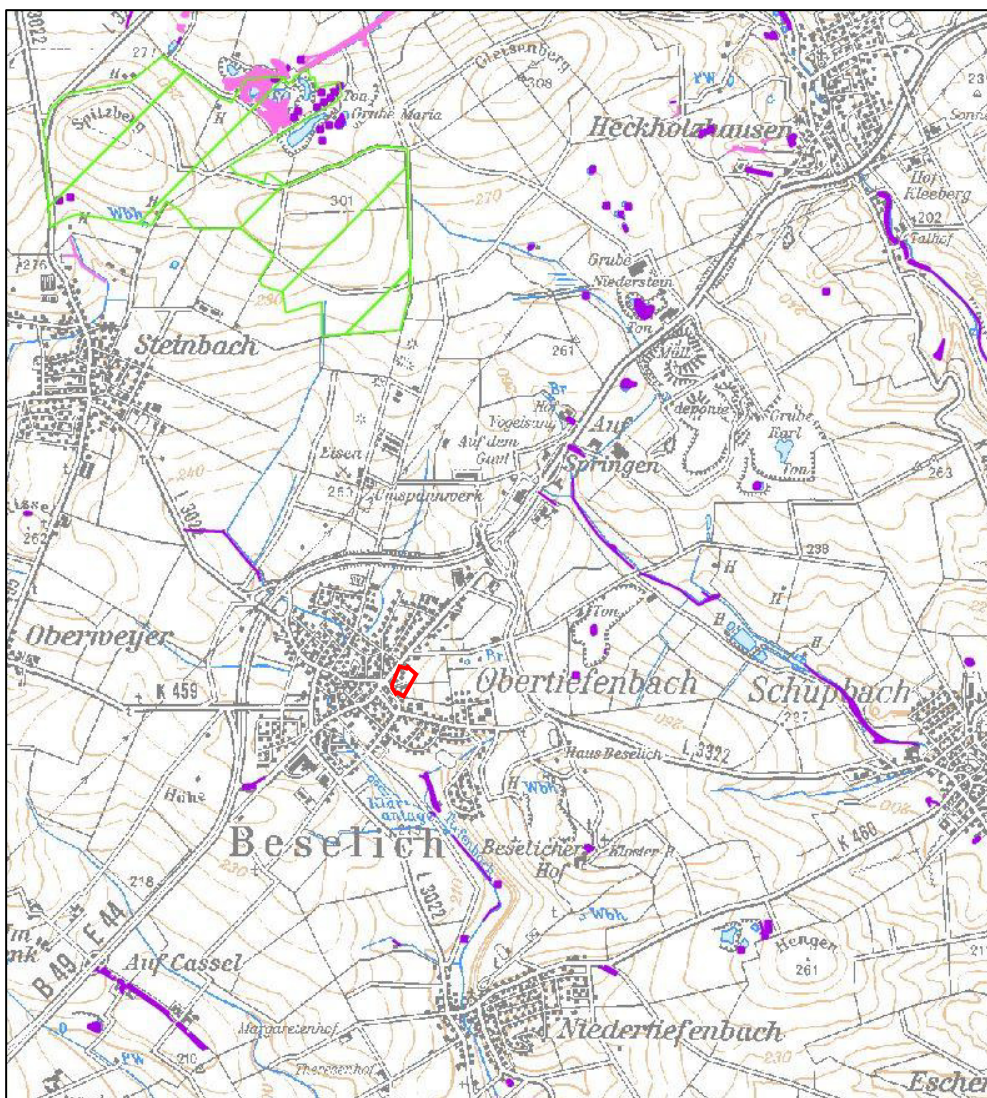


Abb. 2: FFH-Gebiete (grün schraffiert) sowie nach §30 gesetzlich geschützte Biotope und Biotopkomplexe (pink und lila) in der Umgebung von Obertiefenbach. Das Plangebiet ist rot umrandet. (Quelle: NatureViewer Hessen, Abfrage vom 08.01.2025)

2.3. Vegetation und Biotopstruktur

Das Plangebiet wird von einem artenarmen gepflegten Rasen geprägt. Dieser wird von Gehölzen, vornehmlich Birken (*Betula pendula*), umgeben. Die Gehölze bieten frei brütenden Vogelarten potentielle Brutplätze. Das Plangebiet ist insgesamt sehr vegetationsarm und weist kaum Lebensraum für Arten auf. Es ließ sich nur eine Baumhöhle im Plangebiet feststellen. Der südliche Teil des Plangebiets stellt den Antoniusweg mit artenarmer Saumvegetation dar. Im Nordwesten befindet sich eine Garage mit einer kleinen gepflasterten Fläche. Die Garage weist keine ersichtlichen Spalten oder Höhlen auf, die von Gebäudebrütern oder Fledermäusen genutzt werden könnten. Östlich der Fläche schließt eine intensiv ackerbaulich genutzte Fläche an, während westlich weitere Wohnbebauung und Gärten anschließen.

Besonders geschützte Pflanzenarten nach Bundesartenschutzverordnung sind im Plangebiet nicht zu erwarten.



Abb. 3: Blick auf das Plangebiet mit englischem Rasen und Garage (IBU, 15.04.2024)



Abb. 4: Einzelgehölze am Rand des Plangebiets (IBU, 15.04.2024)



Abb. 5: Am Rand des PG befindliche Weide mit potentiellm Niststandort für Höhlenbrüter (IBU, 15.04.2024)



Abb. 6: Nach Osten erstreckt sich eine von Gehölzen durchsetzte Feldflur mit einzelnen Kleingärten, die einer Vielzahl von Vogelarten potentiellen Lebensraum bieten (IBU, 15.04.2024).



Abb. 7: Südlich gelegene Nutzgärten mit Apfelbaum, der als Habitatbaum genutzt werden kann (siehe linker Bildrand) (IBU, 15.04.2024).

3 Abschichtung

Mögliche artenschutzrelevante Wirkungen durch einzelne Bauvorhaben im Zuge des Ausbaus der Dachgeschosse, des Einbaus von Dachflächenfenstern und des erweiterten Anbaus von Wintergärten ergeben sich innerhalb des Geltungsbereichs vor allem durch Gefährdung von Individuen während der Bauphase sowie den direkten Verlust von Brut- und Versteckmöglichkeiten. Die hier betroffenen Hausgärten bieten insbesondere Freibrütern potenziell geeignete Bruthabitate. Alte Bäume mit Höhlen bieten auch Fledermäusen ein geeignetes Sommerquartier. Auch die Bestandsgebäude haben ein Quartierpotenzial für Fledermäuse und Gebäudebrüter.

Schließlich sind Randeffekte zu berücksichtigen, also bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Störeffekte auf verbleibende Biotop im Umfeld des Vorhabens. Bei Baugebieten sind hier vor allem visuelle und akustische Störungen durch An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm zu nennen. Da es sich im vorliegenden Fall überwiegend um eine planerische Neuordnung und in nur sehr begrenztem Rahmen um ein konkretes Bauvorhaben handelt, sind diese jedoch als gering einzustufen. Zudem handelt es sich bei dem Plangebiet, aufgrund der Lage am Rand bestehender Wohnbebauung, um ein bereits akustisch und visuell vorbelastetes Gebiet.

Nachfolgend wird die Betroffenheit der einzelnen Artengruppen aufgeführt. Die daran anschließende Tabelle differenziert die wichtigsten potenziellen Wirkfaktoren nach ihrem Charakter (bau-, anlagen- oder betriebsbedingt) sowie ihres Wirkraums und gibt kurze Erläuterungen zu ihrer technischen Ursache. Sie sind Grundlage für die im folgenden Kapitel durchzuführende Eingriffsbewertung für die betrachteten Arten- bzw. Artengruppen.

3.1. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann

Fledermäuse: Das Plangebiet ist als Nahrungshabitat für Fledermäuse einzustufen. Transferflüge sind hier nicht zu erwarten. Durch die Umsetzung der Planung werden kleinräumig Gehölzstrukturen für Nahrungsflüge wegfallen, diese sind aber nicht als essentielle Nahrungshabitate einzustufen. In der Umgebung finden sich in den Nutzgärten und strukturreichen Hausgärten sowie entlang von Feldgehölzen wesentlich geeignetere Jagdhabitate für Fledermäuse. Gehölze, die Fledermäusen als Quartier dienen können, sind von dem Eingriff nicht betroffen. Lediglich die kleine Baumhöhle weist Quartierpotential auf. Daher ist sie vor Fällung auf Besatz zu kontrollieren und bei Besatz zu kompensieren, sowie die Garage um eine Betroffenheit final auszuschließen zu kontrollieren (V 2). Eine Betroffenheit planungsrelevanter Fledermausarten kann unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.

Säugetiere ohne Fledermäuse: Aufgrund der Lage des Geltungsbereichs innerhalb der Ortslage von Obertiefenbach ohne Anschluss an Waldbestände kann ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avelanarius*) im Plangebiet ausgeschlossen werden. Auch Siebenschläfer (*Glis glis*) finden im strukturarmen Plangebiet keinen Lebensraum.

Amphibien: Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine natürlichen Gewässer. Selbst für opportunistische Amphibienarten, wie Erdkröte (*Bufo bufo*) und Grasfrosch (*Rana temporaria*), ist das PG als Sommerlebensraum ungeeignet. Die Tongrube Obertiefenbach (Langweiler) als geeignetes Amphibienhabitat liegt etwa 1 km östlich des PG. Wanderstarke Amphibienarten wie die Kreuzkröte kommen dort nicht mehr vor. Dort vorkommende Arten, wie die Geburtshelferkröte, finden in der umliegenden Feldflur keine geeigneten Lebensräume (RP Gießen 2021).

Reptilien: Zauneidechsen sind typische Kulturfolger. Sie besiedeln Magerbiotope wie Bahndämme, Heideflächen, Magerrasen, Dünen und Steinbrüche. Ihr Lebensraum besteht aus einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem und dichter bewachsenen Standorten mit Elementen wie Totholz und Altgras. Das strukturarme PG bietet weder der Zauneidechse noch anderen planungsrelevanten Arten einen geeigneten Lebensraum. Selbst opportunistische Arten wie die Blindschleiche finden hier keine günstigen Habitatbedingungen.

Fische: Im Geltungsbereich sind keine natürlichen Gewässer vorhanden, die von Fischen besiedelt werden können. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Heuschrecken: Der Geltungsbereich weist keine geeigneten Habitatstrukturen für Heuschrecken auf. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Tagfalter: Der Geltungsbereich weist keine geeigneten Habitatstrukturen für anspruchsvollere Tagfalterarten auf. Zudem kann aufgrund des Fehlens des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) als Wirtspflanze des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ein Vorkommen seltener oder streng geschützter Tagfalterarten im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Libellen: Im Geltungsbereich sind keine natürlichen Gewässer vorhanden, die planungsrelevanten Libellenarten als Lebensraums dienen könnten.

Totholzbesiedelnde Käfer: Innerhalb des PG findet sich weder Totholz noch für xylobionte Käferarten wie den Hirschkäfer geeignete Gehölze. Eine artenschutzrechtlich erhebliche Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Pflanzen und geschützte Biotope: Wie in Kapitel 2.3 beschrieben sind weder geschützte Pflanzenarten noch Pflanzengesellschaften innerhalb des Plangebiets zu finden. Auch nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind nicht vorhanden.

3.2. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann

Avifauna: Aufgrund der Lage des Untersuchungsgebietes und seiner Struktur ist für das Artenspektrum der Vögel mit typischen Arten der Siedlung und Siedlungsränder zu rechnen. Die Gehölzstrukturen bieten sowohl Frei- als auch Höhlenbrütern potenzielle Nistmöglichkeiten. Bei den geplanten Baumaßnahmen kann eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten daher nicht ausgeschlossen werden.

Tab. 1: Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*

Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
Baubedingt	• Gefährdung von Individuen im Baubetrieb (Befahren, Abschieben)
	• Störwirkungen im Plangebiet (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
	• Störwirkungen auf Umgebung (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
Anlagebedingt	• Verlust von speziellen Habitatstrukturen
	• Flächenverlust
	• Verlust von Pufferräumen und Nahrungshabitaten
Betriebsbedingt	• Störwirkungen im Plangebiet durch Zunahme von An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm
	• Störwirkungen auf Umgebung

*) Farbig dargestellt ist die aufgrund der Biotopstruktur zu erwartende Relevanz (grün: gering | gelb: mäßig | rot: hoch)

4 Datengrundlage und Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUEL 2015). Es werden zunächst die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt. Die Größe des Untersuchungsraumes richtet sich nach den Wirkungen bzw. den erwarteten Beeinträchtigungen (= Wirkraum).

Daraufhin werden die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht (s. Kapitel 3). Hierzu werden vorliegende Daten- und Informationsgrundlagen (Fachliteratur, Landschaftspläne, Artenschutzprogramme, Angaben der Fachbehörden, Planungen anderer Planungsträger im Raum) ausgewertet. Indizien für Vorkommen planungsrelevanter Arten werden besonders berücksichtigt.

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt als Potentialanalyse auf Grundlage der im Gebiet vorhandenen Habitatstrukturen. Leider zeigt sich seit Jahren eine zunehmende Diskrepanz zwischen den strukturellen Voraussetzungen in einem Lebensraum und seiner tatsächlichen Artausstattung. Dies gilt in besonderem Maße auch für die Vogelwelt, die durch überörtliche Einflüsse, vor allem den Rückgang der Nahrungsgrundlagen, erhebliche Rückgänge in Arten- und Individuenzahl erdulden muss. Da für die artenschutzrechtliche Beurteilung eines Vorhabens aber nicht das Potenzial, sondern die tatsächlichen Vorkommen in einem Gebiet ausschlaggebend sind, ermöglichen Potentialanalysen nur eine grobe Voreinschätzung – die einem „worst case“ allerdings oft näherkommt als der Realität.

5 Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1. Avifauna (Potentialanalyse)

Insgesamt wird im Plangebiet und seiner Umgebung von 33 Vogelarten ausgegangen. Dabei handelt es sich um typische Arten der Siedlungen und Siedlungsränder, sowie des gehölzdurchsetzten Offenlandes. Die strukturreichen Kleingärten in der Umgebung bieten potenzielle Brutplätze für allgemein häufige Vogelarten wie z.B. Amsel, Blau- und Kohlmeise und Zilpzalp (Tab. 2). Zudem kann aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen das Vorkommen der planungsrelevanten Vogelarten Bluthänfling, Girlitz, Grünfink und Stieglitz im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung einer Bauzeitenbeschränkung (V 1) können mögliche Individuenverluste verhindert werden. Des Weiteren wird durch eine Kontrolle bei Baumfällungen festgestellt, ob Brutstätten betroffen sind (V 2). Durch die Installation von Nisthilfen (K 1) können diese kompensiert werden.

In der weiteren Umgebung kommen im strukturreichen Offenland potentiell weitere planungsrelevante Arten vor: Elster, Feldlerche, Feldsperling, Heckenbraunelle, Star und Turmfalke vor. Am Siedlungsrand kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Mauersegler brüten. Das Plangebiet nutzen sie, wenn überhaupt, als Nahrungshabitat. Südlich des PG wurden drei Apfelbäume mit Baumhöhlen aufgenommen. Außerdem befindet sich ein Nistkasten in einem dieser Apfelbäume. Eine Kleinhöhle wurde auch in der Weide innerhalb des Plangebiets registriert (Abb. 5).

Tab. 2: Artenliste der potentiell im Plangebiet (PG) und seiner Umgebung (UG) vorkommenden Vogelarten (**Hervorgehoben** sind die Arten, die bei der Übersichtsbegehung am 26.03.24 tatsächlich nachgewiesen wurden.)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status		Rote Liste		EHZ
		PG	UG	HE	D	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	b	b	-	-	FV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	n	b	-	-	FV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	b	b	-	-	FV
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	-	b	3	3	U2
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	b	-	-	FV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	n	b	-	-	FV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	b	-	-	FV
Elster	<i>Pica pica</i>	n	b	-	-	U1
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	-	b			U2
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	n	b	V	V	U1
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	n	b	-	-	FV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	b	-	-	FV
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	b	b	*	*	U2
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	b	b	-	-	U1
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	n	b	-	-	FV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	b	-	-	FV
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	-	b	V	-	FV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	b	-	-	U1
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	b	V	-	FV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	b	-	-	FV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b	b	-	-	FV
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	n	b	V	-	U1
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	n	b	-	3	U1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	b	-	-	FV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	n	b	-	-	FV
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	n	b	V	V	U1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	b	-	-	FV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	b	-	-	FV

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status		Rote Liste		EHZ
		PG	UG	HE	D	HE
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	b	b	V	3	U1
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	b	b	3	-	U2
Turnfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	n	b	-	-	U1
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	b	-	-	FV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	b	-	-	FV

Vorkommen (St.) (nach SÜDBECK ET AL.)		Rote Liste:	Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):	
b: Brutverdacht	zu prüfende Arten im Sinne HMUELV (2015)	D: Deutschland (2020) ²	FV	günstig
		HE: Hessen (2023) ³	U1	ungünstig bis unzureichend
		2: stark gefährdet	U2	unzureichend bis schlecht
n: Nahrungsgast		3: gefährdet		
EG: Eingriffsgebiet		V: Vorwarnliste		

5.1.1 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Die Arten sind zwar grundsätzlich einzeln auf ihre Betroffenheit durch ein Vorhaben und die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu prüfen. Zur Vereinfachung ist aber eine Anpassung des Prüfniveaus (Abschichtung) an die naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Art und an die nationale Verantwortung für eine Art statthaft. Auch ist eine zusammenfassende Bearbeitung von Arten mit ähnlichen Ansprüchen in ökologischen Gilden möglich, wenn deren Erhaltungszustand günstig ist und sie nicht auf der Roten Liste geführt werden. Für diese Arten kann aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin vorhanden bzw. im Falle einer Störung keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Lokalpopulation gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Eingriff zu erwarten ist. Der Verbotstatbestand der direkten Gefährdung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hat keine Relevanz, da er durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden werden kann.

Tab. 3: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	potenziell betroffen nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr.			Bemerkungen
		1	2	3	
Freibrüter des gehölzdurchsetzten Offenlandes					
Amsel	<i>Turdus merula</i>				Für diese Gilde ist mit einem kleinräumigen Verlust von Gehölzen als potenzielle Brutstätte im Eingriffsgebiet zu rechnen. Da die Arten aber entweder jährlich neue Niststätten bilden oder bei Störungen regelmäßig neu nisten können und in der Umgebung adäquate Habitatstrukturen zum Ausweichen zur Verfügung stehen, tritt unter Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung (V1) der Verbotstatbestand nicht ein.
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>				
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>				
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				
Höhlen- und Nischenbrüter des Siedlungsbereichs					

²⁾ DRV (Hrsg.; 2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 75: 12-112.

³⁾ HMUKLV (Hrsg.; 2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 11. Fassung. Wiesbaden.

IBU Staufenberg (08.2025)

Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				Möglicher Verlust potenzieller Brutstätten durch Rückbaumaßnahmen oder Baumfällungen; Verluste sind wegen des Vorkommens geeigneter Habitats in der Umgebung und geplanter Nisthilfen (K 1) unerheblich.
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>				
Gartenbaumläufer	<i>Carthia brachydactyla</i>				
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>				
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>				
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>				
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				
Bodenbrüter					
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				Da Bodenbrüter jedes Jahr ein neues Nest anlegen, kann unter Einhaltung einer Bauzeitenbeschränkung (V1) das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				

5.1.2 Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten

Nach HMUELV (2015) ist die Betroffenheit von Arten, die in Hessen einen ungünstigen, unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand aufweisen (gelb oder rot), eine vertiefte Prüfung durchzuführen. Für die wertgebenden Vogelarten Girlitz, Grünfink, Stieglitz, Bluthänfling, Elster, Feldlerche, Feldsperling, Heckenbraunelle, Star, Turmfalke, Mehlschwalbe, Rauchschnalze und Mauersegler ist daher eine artspezifische Prüfung durchzuführen, da ein Brutverdacht im Untersuchungsgebiet besteht (siehe Artenschutzrechtliche Prüfbögen, Kap. 9).

Girlitz, Stieglitz und Bluthänfling

Diese Finkenarten haben recht ähnliche Ansprüche an ihren Lebensraum und Brutplatz. Sie kommen auch in Siedlungsbereichen vor, benötigen verschiedene Gehölze (auch Nadelgehölze) als Brutplätze und zur Nahrungssuche Staudenfluren und z. T. auch offene Bodenflächen. Solche Nahrungshabitate können auch mehrere hundert Meter vom Brutplatz entfernt sein. Alle drei Arten werden in der Roten Liste Hessen mit starken Bestandsabnahmen in den vergangenen Jahren geführt, aber nicht als selten bezeichnet. Die Staatl. Vogelschutzwarte erwartet für den Girlitz sogar ein Umspringen der Einstufung auf „grün“, da die Art vermutlich von den Klimaveränderungen profitieren wird. Die Brutbestände werden wie folgt von der HGON (2010) angegeben: Bluthänfling 10.000 bis 20.000 Reviere, Stieglitz 30.000 bis 38.000, Birkenzeisig 2.000 bis 3.000 und Girlitz 15.000 bis 30.000.

Alle drei Arten kommen in dem Hausgarten des Plangebiets als potenzielle Brutvögel vor. Durch Rodung könnte es zu einem kleinräumigen Verlust von Brutstätten der drei Arten kommen. Unter Berücksichtigung einer Bauzeitenbeschränkung (V 1) kann § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Da die Arten keine Nesttreue aufweisen und jedes Jahr neue Nester bauen, kann auch § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG unter Berücksichtigung der Bauzeitenbeschränkung ausgeschlossen werden. Des Weiteren ist vom Wirken der Legal Ausnahme nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG auszugehen, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt nicht ein.

Elster

Die Elster ist in vielfältigen Lebensräumen von städtischen Gebieten bis zu offenen Landschaften vertreten. Ursprünglich kam sie vor allem in der offenen Agrarlandschaft vor. Mit der Ausräumung der Feldflur und dem

einhergehenden Rückgang kurzrasiger Weiden, die zur Nahrungssuche dienen, verlagert sie ihre Lebensräume vermehrt in die Siedlungsbereiche. Dort trifft man sie beispielsweise in Gärten, Hinterhöfen oder Parks an. Ihr Lebensraum erstreckt sich über Europa, Asien und Teile Afrikas. Als Allesfresser ernährt sie sich von Insekten, kleinen Wirbeltieren, Eiern, Früchten und menschlichen Nahrungsresten. Die Elster gilt nach der Roten Liste Deutschlands und Hessens als ungefährdet, jedoch hat sie in Hessen, seit der 11. Fassung der Roten Liste Hessens (HLNUG 2023), einen ungünstigen Erhaltungszustand aufgrund kurzfristiger Bestandsrückgänge. In Hessen beträgt der Bestand 30.000 – 50.000 Reviere (HGON 2010).

In den Gehölzen des Plangebiets wurden keine Niststätten der Elster nachgewiesen. Daher ist nicht von dem Verlust von Brutstätten auszugehen. Artenschutzrechtliche Konflikte treten bezüglich dieser anpassungsfähigen Art nicht auf.

Feldsperling

Der Feldsperling bevorzugt lichte Wälder und Waldränder aller Art. Er hält sich gern in Eichenbeständen und halboffenen gehölzreichen Landschaften auf. Heute ist er auch häufig im Bereich menschlicher Siedlungen anzutreffen, wobei hier gehölzreiche Stadtlebensräume wie Parks, Friedhöfe, Kleingärten und Gartenstädte bevorzugt werden. Aber auch in dörflichen Regionen findet der Feldsperling optimalen Lebensraum. Ebenso wie der Haussperling brütet der Feldsperling in Nischen und Höhlen, die in Bäumen oder Gebäuden vorhanden sind. Aber auch Nistkästen werden gerne angenommen. Früher wurden Haus- und Feldsperlinge als Schädlinge angesehen und mit erheblichem Aufwand bekämpft. Heute leidet die Art immer mehr unter der Intensivierung der Landwirtschaft, dem Fehlen von Saumstrukturen, dem Verlust von Streuobstbeständen und extensiv genutzten Obstgärten. Regelmäßig kommt es so zu Nahrungsengpässen da moderne Maschinenteknik und frühes Umpflügen im Herbst kaum noch Stoppelbrachen mit Dreschabfällen zulassen, die dem Feldsperling als wichtige Nahrungsquelle dienen.

Trotz der Bedrohung des Bestandes ist die Art zurzeit noch relativ häufig. Feldsperlinge gelten als Standvögel und sind das ganz Jahr über in Deutschland anzutreffen. Laut dem Brutvogelatlas der HGON (2010) existieren derzeit rund 150.000 bis 200.000 Reviere. Im PG bieten die Bäume mit potenziellen Baumhöhlen und Freiflächen der Gärten sowie die Bestandsgebäude potentielle Brut- und Nahrungshabitate.

Der Feldsperling findet potenzielle Brutstätten in der Umgebung des Plangebiets in Kleingärten und alten Obstbäumen. Diese werden von dem Eingriff nicht betroffen. Innerhalb des PG findet der Feldsperling eine potentielle Brutstätte in einer Baumhöhle des PG. Unter Berücksichtigung einer Bauzeitenbeschränkung (V 1) kann § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Bei Rodung des Höhlenbaums ist dieser auf mögliche Brutstätten zu kontrollieren (V 2). Bei positivem Nachweis sind diese zu kompensieren (K 1). Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen können artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden.

Grünfink

Der Grünfink besiedelt ein breites Spektrum an halboffenen Habitaten, solange ein ausreichendes Angebot an Gehölzen vorhanden ist. Dabei besiedelt die Art sowohl lichte Wälder, Parks, Städte und die Agrarlandschaft und ist somit fast flächendeckend vertreten. Lediglich geschlossene Wälder werden gemieden. Das Nest wird in Gehölzen, bevorzugt in Koniferen, angelegt. Dabei kann solitär sowie in kleineren Kolonien gebrütet werden. Die Art gilt als Standvogel bzw. Teilzieher und ist das ganze Jahr über in Hessen anzutreffen. Grünfinken ernähren sich fast ausschließlich von Sämereien und Pflanzen. Auch die Jungtiere werden nur über einen kurzen Zeitraum mit Insekten

gefüttert und erhalten sonst pflanzliche Kost. Der Bestand wird laut dem Brutvogelatlas der HGON (2010) auf 158.000 – 195.000 Reviere geschätzt. Die Art gilt zwar als einer der häufigsten Vertreter der Vögel in Städten und Dörfern, verzeichnete allerdings in den letzten 24 Jahren einen Bestandsrückgang von über 20 %, weshalb die Art in der Roten Liste der Brutvögel Hessens (HLNUG 2023) einen ungünstigen Erhaltungszustand erhält.

Der Grünfink nutzt potenziell die Gehölze des Plangebiets als Brutstätte. Der Verlust der potentiellen Brutstätten in Gebüsch und Bäumen innerhalb des Plangebiets ist artenschutzrechtlich als nicht erheblich einzustufen, da in der Umgebung genügend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Unter Berücksichtigung einer Bauzeitenbeschränkung (V 1) ist daher vom Eintreten der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugehen.

Heckenbraunelle

Die Heckenbraunelle besiedelt ein weites Spektrum an Wäldern mit hohem Anteil an Unterwuchs, ist aber auch in dichten Feldgehölzen, jungen Gehölzkulturen und im Siedlungsbereich anzutreffen.

Das Nest wird in Gehölzen, bevorzugt in Koniferen, aber auch im Gebüsch in niedriger Höhe angelegt. Die Art ist in Hessen Teil- bzw. Kurzstreckenzieher. Die Heckenbraunelle ernährt sich hauptsächlich von kleinen Wirbellosen und zu kleinerem Anteil auch von pflanzlicher Kost. Der Bestand wird laut dem Brutvogelatlas der HGON (2010) auf 110.000 – 148.000 Reviere geschätzt. Die Art gilt zwar als häufig, verzeichnete allerdings in den letzten 24 Jahren einen Bestandsrückgang von über 20 %, weshalb die Art in der Roten Liste der Brutvögel Hessens (HLNUG 2023) einen ungünstigen Erhaltungszustand erhält.

Die Heckenbraunelle brütet potentiell in Hecken und Gebüsch der Kleingärten in der Umgebung des PG. Diese werden durch den Eingriff nicht beeinträchtigt. Für die Heckenbraunelle existieren keine potentiellen Brutstätten innerhalb des Plangebiets. Artenschutzrechtliche Konflikte können demnach ausgeschlossen werden.

Star

Der Star kommt vorzugsweise in Randbereichen von Wäldern und Forsten vor, wo er als Höhlenbrüter auf ein ausreichendes Angebot an bereits bestehenden Baumhöhlen angewiesen ist. Da die Art sehr anpassungsfähig ist, ist sie heute auch zahlreich in einem weiten Spektrum an Siedlungslebensräumen anzutreffen wo Nistkästen, Höhlen und Spalten an Gebäuden als Niststätte genutzt werden. Die Brut findet mitunter in Kolonien statt. Zur Nahrungssuche nutzt die Art kurzrasige Grünflächen wo die Tiere oft in Trupps nach Wirbellosen und Larven in der obersten Bodenschicht suchen. Die Art gilt als Teil- und Kurzstreckenzieher überwintert aber mittlerweile auch regelmäßig in Hessen. Die Revieranzahl in Hessen wird derzeit nach dem Brutvogelatlas der HGON (2010) auf etwa 186.000 – 243.000 geschätzt. Der Erhaltungszustand des Stars hat sich in Hessen aufgrund von kurzfristiger Bestandsrückgänge von günstig hin zu ungünstig verändert (HLNUG 2023).

Der Star findet eine potentielle Brutstätte in einer Baumhöhle des PG. Darüber hinaus finden sich vielfältige Brutplätze in der Umgebung in alten Obstbäumen und lückigen Dachbereichen. Unter Berücksichtigung einer Bauzeitenbeschränkung (V 1) kann § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Bei Rodung des Höhlenbaums ist dieser auf mögliche Brutstätten zu kontrollieren (V 2). Bei positivem Nachweis sind diese zu kompensieren (K 1). Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen können artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden.

6 Maßnahmenübersicht

6.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Kap. 5.1 und 5.2 erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V 1	Bauzeitenbeschränkung Notwendige Rückschnitts-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen sowie die Baufeldräumung und Rückbauarbeiten an den Gebäuden müssen außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres, stattfinden. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.
V 2	Kontrolle bei Baumfällungen und Gebäudekontrolle Baumfällarbeiten erfolgen außerhalb der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse, also im Winterhalbjahr, jedoch bei frostfreier Wetterlage. Vor den Fällarbeiten sind die Bäume und Gebäude durch eine fachkundige Person (UBB) auf die Anwesenheit von Fledermäusen und die Eignung/Nutzung der Baumhöhle als Vogelniststätte hin zu prüfen. Bei Anwesenheit von Fledermäusen sind die Arbeiten auszusetzen und das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen.
V 3	Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben Um die Gefahr von Glaskollisionen zu verringern sind §37 des HeNatG und die Grundsätze der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ von Rössler et al. 2022 zu implementieren. Für Vögel problematische Glasflächen sollten bereits, wenn möglich, baulich vermieden werden. Ist dies nicht möglich, so sind die entsprechenden Glasflächen wirksam zu markieren. Auch die Hinweise zur Reduktion von Beeinträchtigungen durch künstliche Beleuchtung sind anzuwenden (s. auch LAG VSW 2021 „Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben“).
V 4	Baumschutz Die bestehenden Bäume welche vom direkten Eingriff nicht betroffen sind, sind zu erhalten und während der Bauarbeiten gemäß DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu schützen. Auf den Verbleib eines ausreichend großen Wurzelraums ist zu achten. Dies gilt auch für den wurzelraum von Bäumen auf angrenzenden Grundstücken.

6.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Artspezifische Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG sind nicht notwendig.

6.3. Kompensationsmaßnahmen

Zur Kompensation der durch Rückbau betroffenen potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind folgende Kompensationsmaßnahmen umzusetzen:

K 1	Installation von Nisthilfen Bei einer Rodung des Baums mit Baumhöhle, ist dieser durch ökologische Baubegleitung dahingehend zu überprüfen, ob es sich um eine von Höhlenbrütern oder Fledermäusen nutzbare Höhle handelt. Sollte dies der Fall sein, sind umgehend 3 Nistkästen für Höhlenbrüter und eine Naturhöhle für Fledermäuse zu installieren (siehe V 2).
------------	--

6.4. Empfohlene Maßnahmen

Folgende Maßnahmen werden im Sinne des allgemeinen Artenschutzes empfohlen:

E 1	Vermeidung von Lichtimmissionen Im Plangebiet sollten zum Schutz nachtaktiver Tiere zur Außenbeleuchtung moderne LED-Technologie mit hoher Effizienz und einer bedarfsgerechten Beleuchtungsregelung eingesetzt werden. Zur Verwendung sollten nur Leuchtdioden mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) und Leuchten in insektenschonender Bauweise kommen. Zur Vermeidung ungerichteter Abstrahlung sollten nur vollabgeschirmte Leuchten eingesetzt werden. Eine Abstrahlung über den Bestimmungsbereich hinaus sollte vermieden werden.
E 2	Regionales Saatgut Bei Pflanz- und Saatarbeiten im Plangebiet sollte nur Pflanz- bzw. Saatgut regionaler Herkunft verwendet werden.

6.5. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen

Maßnahme	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
V 1 Bauzeitenregelung												
V 2 Baum- und Gebäudekontrolle												
K 1 Nisthilfen und Ersatzquartiere												
Legende:	Umsetzungsphase				Vorzugsphase				Verbotsphase			

7 Fazit

Insgesamt sind die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Vögel im Eingriffsgebiet aufgrund der Kleinflächigkeit und der Strukturarmut als gering zu bewerten. Planungsrelevante Freibrüter, wie Stieglitz, Grünfink und Girlitz nutzen die Gehölze innerhalb des PG potentiell als Brutplatz. Auch Höhlenbrüter, wie Feldsperling und Star, können potentiell in einer Baumhöhle innerhalb des PG brüten. Um artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 BNatSchG sicher auszuschließen, ist daher eine Bauzeitenregelung (V 1) einzuhalten und vor notwendigen Baumfällungen und Gebäuderückbauten ist eine Kontrolle durch eine UBB durchzuführen (V 2). Bei Verlust von Baumhöhlen verloren gehende Niststätten von Vögeln oder Fledermäuse sind entsprechende künstliche Quartiere als Kompensationsmaßnahme auszubringen (K 1). Geplante Glasflächen sind vogelfreundlich zu gestalten (V 3). Um vom Eingriff nicht betroffene Gehölze zu schützen, sind während der Bauarbeiten entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um eine Beschädigung zu verhindern (V 4).

Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders oder streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine der potenziell zu erwartenden Arten ein Ausnahmeerfordernis.

Staufenberg, den 19.08.2025



Patrick Masius

8 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (HRSG., 2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage von 2005. – Wiebelsheim (Aula).
- BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & M. STRAUCH (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNatSchG) vom 20. Dezember 1976 i.d.F. vom 8. Dezember 2022.
- EU – EUROPÄISCHE UNION (2000): Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 327: 1-72.*
- GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung. – Berichte zum Vogelschutz 57: 13–112.
- HAUPT, H., G. LUDWIG, H. GRUTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (RED., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- HESSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (HAGBNatSchG) i.d.F. vom 20. Dezember 2010.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, HRSG., 2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung. Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, HRSG., 2016): Leitfaden gesetzlicher Biotopschutz in Hessen. Wiesbaden.
- RÖSSLER, M., W. DOPPLER, R. FURRER, H. HAUPT, H. SCHMID, A. SCHNEIDER, K. STEIOF & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND (2014): Gesamtartenliste der Brutvögel Hessens mit Angaben zum Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand. Frankfurt.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

9 Artenschutzrechtliche Prüfbögen

9.1 Artenschutzrechtliche Prüfbögen planungsrelevanter Vogelarten

9.1.1 Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Girlitz (*Serinus serinus*) und Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) und Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: - / - / 3	
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: 3 / - / 3	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:			x / x / x
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
- Alle Vogelarten auf ruderalen Standorten und Brachen. Halboffene, mosaikartig strukturierte, offene bis halboffene Landschaften, mit hohem Strukturanteil von Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen - Nest in Laubbäumen oder Büschen - Oft innerhalb von Siedlungen		- Stieglitze nutzen vor allem Hochstaudenfluren als Nahrungsquelle - Alle drei Vogelarten bevorzugen Sämereien	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
☐ in/an Gebäuden	☐ in Höhlen	☒ in Gebüsch oder Bäumen	☐ auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		☐ ja	☒ nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		☐ ja	☒ nein
<u>Brutverhalten:</u> Alle drei Vogelarten Einzelbrüter mit saisonaler Monogamie.			

Artenschutzrechtliche Prüfung:				Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) und Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)					
☐ Eine Brut ☒ Zweitbruten ☐ Mehrfachbruten				Brutzeit: Eiablage Ende März bis Anfang September. Flüge Jungvögel ab Ende Mai, Jungvögel von Zweitbruten Anfang Oktober.					
2.1.3 Phänologie		☐ Langstreckenzieher		☒ Kurzstreckenzieher		Heimzug:		Wegzug:	
2.1.4 Verhalten		Stieglitz: tagaktiv, sehr lebhaft und unruhig, Nahrung wird am häufigsten auf Stauden gesucht und aus Samenständen ausgelesen. Girlitz: Nahrungssuche am intensivsten in den frühen Morgenstunden, Nahrung wird vor allem am Boden gesucht. Bluthänfling: Zieht meist in frühen Morgenstunden. Im Frühjahr wird Nahrung am Boden gesucht, im Jahresverlauf Nahrungserwerb an Kräutern und Stauden, aber weniger gewandt als Stieglitz.							
2.2 Brutbestand		<u>Europa:</u> S.: 12 – 29 Mio. BP G.: 8 – 10 Mio. BP B.: 10 – 28 Mio. BP		<u>Deutschland:</u> S.: 300.000 – 600.000 BP G.: k.A. B.: 380.000 – 830.000 BP		<u>Hessen:</u> S.: 30.000 – 38.000 BP G.: 15.000 – 30.000 BP B.: 10.000 – 20.000 BP			
3. Vorhabensbezogene Angaben									
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum									
☐ nachgewiesen ☒ potentiell									
☒ Brutvogel ☐ Rastvogel/Nahrungsgast ☐ Durchzügler									
Revieranzahl und Lage: Der Gehölzbestand des PG und seiner Umgebung bieten potentielle Brutplätze für Stieglitz, Girlitz und Bluthänfling.									
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG									
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten									
(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)									
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ Ja ☐ Nein									

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) und Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Im PG liegen potentielle Brutstandorte. b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ Ja ☐ Nein Bei einer Baufeldräumung im Winterhalbjahr (V 1 Bauzeitenbeschränkung) ist nicht mit dem Verlust einer Brutstätte zu rechnen. c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ Ja ☐ Nein (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) Im räumlichen Umfeld sind ausreichend Nahrungs- und Bruthabitate für die Art vorhanden. d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ Ja ☐ Nein entfällt	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ Ja ☐ Nein Im PG liegen potentielle Brutstandorte. b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ Ja ☐ Nein Bei einer Baufeldräumung im Winterhalbjahr (V1 Bauzeitenbeschränkung) können Gelege- und Jungvogelverluste sicher ausgeschlossen werden. c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) ☐ Ja ☐ Nein Wenn JA – kein Verbotstatbestand! e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ☐ Ja ☒ Nein	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) und Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden	☐ Ja ☒ Nein
Die Lokalpopulationen der Arten werden durch den Eingriff nicht erheblich beeinträchtigt.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ Ja ☐ Nein
entfällt	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ Ja ☐ Nein
entfällt	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	
☐ Ja ☒ Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?	
☐ Ja ☒ Nein	
☐ Ausnahme erforderlich	☒ Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: - Bauzeitenbeschränkung (V 1)	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist. ☐ <u>liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die <u>Ausnahmenvoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.1.2 Elster (*Pica pica*)

• Artenschutzrechtliche Prüfung: Elster (<i>Pica pica</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *	
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: *	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
- besiedelt ursprünglich halboffene bis offene Landschaften, heute überwiegend im Siedlungsgebiet - Nestbau in hohen Einzelbäumen		Elstern ernähren sich von pflanzlicher (Samen, Früchte) sowie tierischer Kost (Wirbellose aber auch kleinere Wirbeltiere), haben also ein breites Nahrungsspektrum	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
☐ in/an Gebäuden	☐ in Höhlen	☒ in Gebüsch oder Bäumen	☐ auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		☐ ja	☒ nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		☒ ja	☐ nein
<u>Brutverhalten:</u> monogame Jahreshe oder auch Dauerehe.			
☒ Eine Brut	☐ Zweitbruten	☐ Mehrfachbruten	
Brutzeit: von März bis September, Hauptzeit der Eiablage: Anfang-Ende April			
2.1.3 Phänologie			
☐ Langstreckenzieher	☐ Kurzstreckenzieher		
Standvogel			
2.1.4 Verhalten			
2.2 Brutbestand			
<u>Europa:</u>	<u>Deutschland:</u>	<u>Hessen:</u>	
7.500.000-19.000.000 BP	375.000 – 555.000 BP	6.000 BP	
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen		☒ potentiell	
☒ Brutvogel	☐ Rastvogel/Nahrungsgast	☐ Durchzügler	
Revieranzahl und Lage: Die Gehölze der Hausgärten bieten potenzielle Brutstätten			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			

• Artenschutzrechtliche Prüfung: Elster (<i>Pica pica</i>)	
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☒ Ja ☐ Nein
Im PG liegen potenzielle Brutstätten	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ Ja ☐ Nein
Bei einer Baufeldräumung im Winterhalbjahr (V1 Bauzeitenbeschränkung) ist nicht mit dem Verlust einer Brutstätte zu rechnen.	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	☒ Ja ☐ Nein
Im räumlichen Umfeld sind ausreichend Nahrungs- und Bruthabitate für die Art vorhanden.	
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein	
☐ Ja ☒ Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☒ Ja ☐ Nein
Im PG liegen potenzielle Brutstätten	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ Ja ☐ Nein
Bei einer Baufeldräumung im Winterhalbjahr (V1 Bauzeitenbeschränkung) ist nicht mit dem Verlust einer Brutstätte zu rechnen.	
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ Ja ☒ Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	☐ Ja ☐ Nein
Wenn JA – kein Verbotstatbestand!	
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	☐ Ja ☒ Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein	
☐ Ja ☒ Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ Ja ☒ Nein
Die Lokalpopulationen der Art wird durch den Eingriff nicht erheblich beeinträchtigt.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ Ja ☐ Nein
entfällt	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ Ja ☐ Nein
entfällt	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	
☐ Ja ☒ Nein	

• Artenschutzrechtliche Prüfung: Elster (<i>Pica pica</i>)	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Ausnahme erforderlich ☒ Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen Artenschutzprüfung abgeschlossen	
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: - Bauzeitenbeschränkung (V 1)	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
☐ <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
☐ sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.1.3 Feldsperling (*Passer montanus*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: V	
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: V	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
- In lichten Wäldern und an Waldrändern zu finden, dabei bevorzugt Eichenbestände - Aber auch in Siedlungsnähe, besonders in Gärten, Parks, Friedhöfen, Kleingärten und Dörfer - Auch im Innenstadtbereich - Brütet an Gebäuden in Nischen und Höhlen oder in Nistkästen		- Nahrungssuche bodennah oder Aufnahme von Getreide direkt aus den Ähren - Verzehrt werden Sämereien, Gras- und Getreide, aber auch Beeren und Knospen - Häufig auch menschlicher Abfall - Jungen werden mit Insekten gefüttert	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
☒ in/an Gebäuden	☒ in Baumhöhlen	☐ in Gebüsch oder Bäumen	☐ auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		☒ ja	☐ nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		☒ ja	☐ nein
<u>Brutverhalten:</u> Einzelbrüter, gelegentlich lockere Koloniebildung			
☐ Eine Brut	☐ Zweitbruten	☒ Mehrfachbruten	
Brutzeit: Ende März bis Anfang Juni			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)			
2.1.3 Phänologie	☐ Langstreckenzieher	☒ Kurzstreckenzieher	
	Heimzug:	Wegzug:	
2.1.4 Verhalten			
2.2 Brutbestand	<u>Europa:</u> 26-48 Mio. BP	<u>Deutschland:</u> 0,9-2,1 Mio. BP	<u>Hessen:</u> 150.000-200.000 BP
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen ☒ potentiell			
☒ Brutvogel ☐ Rastvogel/Nahrungsgast ☐ Durchzügler			
Revieranzahl und Lage: Der Höhlenbaum im Plangebiet bietet dem Feldsperling einen potentiellen Brutplatz. In der Umgebung gibt es eine Vielzahl von Brutmöglichkeiten für die Art in alten Obstbäumen und an Gebäuden.			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ Ja ☐ Nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Im PG liegen potentielle Brutstandorte.			
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ Ja ☐ Nein Bei einer Baufeldräumung im Winterhalbjahr (V1 Bauzeitenbeschränkung) ist nicht mit dem Verlust einer Brutstätte zu rechnen.			
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ Ja ☐ Nein (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang kann durch eine Kontrolle bei Baumfällungen und Gebäuderückbau (V 2), sowie die Kompensation der dabei nachgewiesenen Brutstätten durch Nistkästen (K 1) gewährleistet werden.			
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ Ja ☐ Nein entfällt			
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a)	Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Im PG liegen potentielle Brutstandorte.	☒ Ja ☐ Nein
b)	Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Bei einer Baufeldräumung im Winterhalbjahr (V1 Bauzeitenbeschränkung) können Gelege- und Jungvogelverluste sicher ausgeschlossen werden.	☒ Ja ☐ Nein
c)	Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ Ja ☒ Nein
d)	Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) Wenn JA – kein Verbotstatbestand!	☐ Ja ☐ Nein
e)	Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	☐ Ja ☒ Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein ☐ Ja ☒ Nein		
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a)	Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden Die Lokalpopulationen der Art wird durch den Eingriff nicht erheblich beeinträchtigt.	☐ Ja ☒ Nein
b)	Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
c)	Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein		
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? ☐ Ja ☒ Nein		
☐ Ausnahme erforderlich ☒ Ausnahme nicht erforderlich		
Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen Artenschutzprüfung abgeschlossen		
6 Zusammenfassung		
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: ☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen		

Artenschutzrechtliche Prüfung: Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
- Bauzeitenbeschränkung (V 1) - Kontrolle bei Baumfällungen und Gebäuderückbau (V 2) - Installation von Nisthilfen (K 1)	☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist. ☐ <u>liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die <u>Ausnahmenvoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.1.4 Grünfink (*Chloris chloris*)

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)	
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *	
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: *	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
- Breites Spektrum halboffener Habitats wie lichte Wälder, Parks, Städte und in der Agrarlandschaft - Nestanlage in Gehölzen		Sämereien und andere pflanzliche Kost, Insekten nur zur Jungenaufzucht	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
☐ in/an Gebäuden	☐ in Baumhöhlen	☒ in Gebüsch oder Bäumen	☐ auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		☐ ja	☒ nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		☐ ja	☐ nein
<u>Brutverhalten:</u>			
☐ Eine Brut	☒ Zweitbruten	☐ Mehrfachbruten	
Brutzeit: Legebeginn ab Mitte März, Zweitbruten bis August, Ende der Brutzeit Ende August/ Anfang September			
2.1.3 Phänologie			
☐ Langstreckenzieher	☒ Kurzstreckenzieher		
Standvogel/Kurzstreckenzug			
Heimzug: Ende Februar- Anfang Mai		Wegzug: -	
2.1.4 Verhalten			
2.2 Brutbestand		<u>Europa:</u>	<u>Deutschland:</u>
		<u>Hessen:</u>	

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Grünfink (<i>Chloris choris</i>)	
14.000.000-32.000.000 BP	1.450.000-2.050.000 Rev.	> 6.000 BP
3. Vorhabensbezogene Angaben		
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
☐ nachgewiesen	☒ potentiell	
☒ Brutvogel	☐ Rastvogel/Nahrungsgast	☐ Durchzügler
Revieranzahl und Lage: Der Gehölzbestand des Gartens bietet potenzielle Brutplätze für den Grünfink.		
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG		
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ Ja ☐ Nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		
Im PG liegen potenzielle Brutstandorte.		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ Ja ☐ Nein		
Bei einer Baufeldräumung im Winterhalbjahr (V1 Bauzeitenbeschränkung) ist nicht mit dem Verlust einer Brutstätte zu rechnen.		
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ Ja ☐ Nein (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)		
Im räumlichen Umfeld sind ausreichend Nahrungs- und Bruthabitate für die Art vorhanden.		
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ Ja ☐ Nein entfällt		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein		
☐ Ja ☒ Nein		
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ Ja ☐ Nein Im PG liegen potenzielle Brutstandorte.		
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ Ja ☐ Nein		
Bei einer Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V 1) kann ein Töten oder Verletzen von Individuen ausgeschlossen werden.		
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein		
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☐ Ja ☐ Nein Wenn JA – kein Verbotstatbestand! entfällt		

Artenschutzrechtliche Prüfung: Grünfink (<i>Chloris choris</i>)	
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	☐ Ja ☒ Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein	☐ Ja ☒ Nein
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden Die Lokalpopulationen der wenig störungsempfindlichen Art wird durch den Eingriff nicht erheblich beeinträchtigt.	☐ Ja ☒ Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	☐ Ja ☒ Nein
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Ausnahme erforderlich	☒ Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: - Bauzeitenbeschränkung (V 1)	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist. ☐ liegen die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.1.5 Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)

• Artenschutzrechtliche Prüfung: Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *	
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: *	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
Besiedelt Wälder mit reichem Unterwuchs aber auch Siedlungsbereich, solange ausreichend Hecken und Gehölze vorhanden sind		Im Sommer stehen Insekten und Spinnen im Vordergrund, während im Winter überwiegend Samen aufgenommen werden	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
☐	in/an Gebäuden	☐	in Baumhöhlen
☒	in Gebüsch oder Bäumen	☐	auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		☐	ja
		☐	nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		☐	ja
		☐	nein
<u>Brutverhalten:</u>			
☐	Eine Brut	☒	Zweitbruten
☐		☐	Mehrfachbruten
Brutzeit: Legebeginn ab Anfang April, Zweitbruten ab Anfang Juni, Anfang Juli endet die Brutzeit			
2.1.3 Phänologie			
☐	Langstreckenzieher	☒	Kurzstreckenzieher
Heimzug: Anfang März bis Anfang Mai		Wegzug: -	
2.1.4 Verhalten			
2.2 Brutbestand	<u>Europa:</u> 12.000.000-26.000.000	<u>Deutschland:</u> 1.250.000-1.750.000 Rev.	<u>Hessen:</u> > 6.000 BP
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
☐	nachgewiesen	☒	potentiell

• Artenschutzrechtliche Prüfung: Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	
☒ Brutvogel	☐ Rastvogel/Nahrungsgast
☐ Durchzügler	
Revieranzahl und Lage: Der Gehölzbestand der Gärten der Umgebung bietet potenzielle Brutplätze für die Heckenbraunelle. Im PG existieren keine potentiellen Brutplätze.	
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☐ Ja ☒ Nein
Im PG liegen keine potenzielle Brutstätten.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Im räumlichen Umfeld sind ausreichend Nahrungs- und Bruthabitate für die Art vorhanden.	☒ Ja ☐ Nein
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Im PG liegen keine potenzielle Brutstätten.	☐ Ja ☐ Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ Ja ☒ Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Wenn JA – kein Verbotstatbestand! entfällt	☐ Ja ☐ Nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	☐ Ja ☒ Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein	
☐ Ja ☒ Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? Die Lokalpopulation dieser wenig störungsempfindlichen Art wird durch den Eingriff nicht erheblich beeinträchtigt.	☐ Ja ☒ Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ Ja ☐ Nein

• Artenschutzrechtliche Prüfung: Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	
entfällt	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ Ja ☐ Nein	
entfällt	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Ausnahme erforderlich ☒ Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen Artenschutzprüfung abgeschlossen	
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: - Bauzeitenbeschränkung (V1)	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
☐ <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
☐ sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.1.6 Star (*Sturnus vulgaris*)

• Artenschutzrechtliche Prüfung: Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: 3	
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: V	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
- Vorzugsweise an Randlagen von Wäldern, auch auf Streuobstwiesen und in breitem Spektrum von Stadthabitaten - Ausschlaggebend ist ein Angebot an geeigneten Brutplätzen (Höhlen)		Nahrungssuche vorzugsweise auf kurzrasigen Flächen	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
☒	in/an Gebäuden	☒	in Baumhöhlen
☐	in Gebüsch oder Bäumen	☐	auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		☒	ja
		☐	nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		☒	ja
		☐	nein
<u>Brutverhalten:</u>			
☐	Eine Brut	☒	Zweitbruten
☐		☐	Mehrfachbruten
Brutzeit: Eiablage Erstbrut ab Anfang April, Zweitbrut Mitte Juni; Jungvögel ab Mitte Mai			
2.1.3 Phänologie			
☐	Langstreckenzieher	☒	Kurzstreckenzieher
Heimzug: Ende Januar – Mitte April		Wegzug: ab September	
2.1.4 Verhalten			
Die Art brütet mitunter in Kolonien. Brut- und Nahrungshabitat können weit auseinander liegen.			
2.2 Brutbestand			
<u>Europa:</u>		<u>Deutschland:</u>	<u>Hessen:</u>
23.000.000-56.000.000 BP		2.600.000-3.600.000 Rev	> 6.000
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
☐	nachgewiesen	☒	potentiell
☒	Brutvogel	☐	Rastvogel
☐		☐	Durchzügler

• Artenschutzrechtliche Prüfung: Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
Revieranzahl und Lage: Innerhalb des PG besteht ein potenzieller Brutplatz in einem Höhlenbaum. In der Umgebung des PG existiert eine Vielzahl potentieller Niststätten in alten Obstbäumen und an Gebäuden.	
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☒ Ja ☐ Nein
Im PG liegen potenzielle Brutstätten	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ Ja ☐ Nein
Bei einer Baufeldräumung im Winterhalbjahr (V1 Bauzeitenbeschränkung) ist nicht mit dem Verlust einer Brutstätte zu rechnen.	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	☒ Ja ☐ Nein
Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang kann durch eine Kontrolle bei Baumfällungen (V 2), sowie die Kompensation der dabei nachgewiesenen Brutstätten durch Nistkästen (K 1) gewährleistet werden.	
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☒ Ja ☐ Nein
Im PG liegen potenzielle Brutstandorte	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ Ja ☐ Nein
Bei einer Baufeldräumung im Winterhalbjahr (V1 Bauzeitenbeschränkung) können Gelege- und Jungvogelverluste sicher ausgeschlossen werden.	
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ Ja ☒ Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Wenn JA – kein Verbotstatbestand! entfällt	☐ Ja ☐ Nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildelebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	☐ Ja ☒ Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden	☐ Ja ☒ Nein
Die Lokalpopulationen der Art wird durch den Eingriff nicht erheblich beeinträchtigt.	

• Artenschutzrechtliche Prüfung: Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Ausnahme erforderlich	☒ Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: - Bauzeitenbeschränkung (V 1) - Kontrolle bei Baumfällungen Installation von Nisthilfen (K 1)	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
☐ <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
☐ sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	